



**Vorlage Nr. L 286/20**  
**für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung**  
**am 11. September 2020**

**Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nach dem Gesetz  
über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG)**

**A Problem**

In seiner Sitzung am 24.05.2019 hat der Landesausschuss für Weiterbildung (LAWB) die Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nach dem WBG beraten (s. Anlage). Auf Basis verschiedener Rechenmodelle wurde erörtert, welche zusätzliche Fördersumme benötigt wird, damit die Honorarkostenzuschüsse erhöht werden können.

Im Ergebnis hat der LAWB beschlossen, das Land um Aufstockung des Budgets für die Maßnahmenförderung nach dem WBG um 900.000 € zu bitten. Angesichts der komplexen Debatte und der nicht ganz eindeutigen Entscheidung (3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen) sollte das Thema nochmals aufgerufen und eingehender beraten werden.

Mit Beschluss des Haushaltsgesetzes und der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 im Juli diesen Jahres durch die Bremische Bürgerschaft wurde das Weiterbildungsbudget um 295.000 € aufgestockt. Damit kann die Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nun neu beraten werden.

**B Lösung**

Honorarkostenzuschüsse werden für Maßnahmen der Grundbildung und der aufbauenden Bildung gewährt, d. h. für Maßnahmen der Levels 1 und 2 des Fördermodells nach dem WBG. Im Level 1 werden die Honorare der nebenberuflich in den Weiterbildungseinrichtungen Beschäftigten derzeit mit 75 % bzw. 100 % von 18 € pro Unterrichtsstunde bezuschusst, im Level 2 mit 25 % bzw. 40 % von 18 € pro Unterrichtsstunde. Bei Doppeldozenten in Bildungszeitveranstaltungen liegt die Berechnungsbasis derzeit bei 20 € pro Unterrichtsstunde.

Auf Basis der im Jahr 2018 durchgeführten Unterrichtsstunden wurde berechnet, welche Zuschuss-Summen die nach dem WBG geförderten Einrichtungen (WBE) generieren könnten, wenn die Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse erhöht wird. Ebenso wurden in dem Rechenmodell die Förderanteile in den verschiedenen Levels erhöht, damit sich der von den Einrichtungen zu tragende Eigenanteil nicht mit erhöht.

Der Berechnung ist zu entnehmen, dass eine Erhöhung der Berechnungsbasis auf 23 € bei gleichzeitiger Erhöhung der Förderanteile durch das aufgestockte Weiterbildungsbudget wahrscheinlich getragen werden kann:

<b>Berechnungsbasis 23 €</b>			
<b>Level</b>	<b>UStd</b>	<b>Zuschuss in %</b>	<b>möglicher Zuschuss in € (Basis = 23 €)</b>
Level 1.1	1.091	100%	25.093 €
Level 1.2 bis 1.5	25.784	80%	474.426 €
Level 2.3, 2.4	3.963	50%	45.575 €
Level 2.1, 2.2, 2.5, 2.6	29.104	40%	267.757 €
<b>Gesamt</b>			<b>812.850 €</b>

Regelförderungsmittel 2019 = 484.135 €

zusätzlicher Bedarf:	328.715 €
----------------------	-----------

Wenn die Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse von derzeit 18 € auf 23 € und parallel dazu die Förderanteile erhöht würden, würden die Einrichtungen (bei gleichem Unterrichtsvolumen wie im Jahr 2018) insgesamt 812.850 € generieren. Das bedeutet einen Mehrbedarf in Höhe von 328.715 €. Für den Haushalt 2020 wurde das Weiterbildungsbudget um 295.000 € aufgestockt, d. h. um einen geringeren Betrag als dem ersten Anschein nach benötigt würde.

Aufgrund der coronabedingten Schließung der Einrichtungen ist aber davon auszugehen, dass die Einrichtungen im Jahr 2020 weniger Unterrichtsstunden durchführen als im Jahr 2018. Auch für das kommende Jahr wird ein geringeres Unterrichtsvolumen als in den vergangenen Jahren erwartet. Eine Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse scheint – nach diesen Berechnungen und Prognosen – umsetzbar.

Der Unterausschuss 1 (Förderungsausschuss) hat die Sachlage am 10. Juli 2020 beraten und schlägt dem Landesausschuss für Weiterbildung vor, sich für eine Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nach dem WBG auf 23 € bei gleichzeitiger Erhöhung der Förderanteile rückwirkend zum 01.01.2020 zu einzusetzen. Eine rückwirkende Erhöhung

hat zwar keine Auswirkungen auf bereits gezahlte Honorare, die für das Jahr 2020 gewährten Fördermittel würden dann aber nach diesen neuen Fördersätzen abgerechnet werden können.

## **C    **Beschluss****

- Der Landesausschuss für Weiterbildung spricht sich für eine Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nach dem WBG auf 23 € bei gleichzeitiger Erhöhung der Förderanteile in folgender Weise aus:
  - Level 1.2 bis 1.5:               Erhöhung auf 80 %
  - Level 2.3 und 2.4:             Erhöhung auf 50 %
  - Level 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6: Erhöhung auf 40 %
  
- Der Landesausschuss für Weiterbildung bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, eine entsprechende Änderung der Verordnung zur Durchführung des WBG herbeizuführen.



**Vorlage Nr. L 267/19**  
**für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung**  
**am 24. Mai 2019**

**Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nach dem Gesetz  
über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG)**

**A Problem**

Der Landesausschuss für Weiterbildung und der Förderungsausschuss, der bis zur Änderung des WBG im Jahr 2017 parallel zum Landesausschuss eingerichtet war, haben in ihrer jeweils letzten Amtsperiode u. a. beraten, inwiefern das Fördermodell nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG) weiterentwickelt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde auch darüber diskutiert, die Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse nach dem WBG zu erhöhen. Honorarkostenzuschüsse für die nebenberuflich Beschäftigten werden nach dem WBG gewährt für Maßnahmen der Grundbildung und der aufbauenden Bildung, d. h. für Maßnahmen der Levels 1 und 2 des Fördermodells.

Eine Erhöhung der in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) geregelten Honorarkostenzuschüsse führt dazu, dass ein größerer Teil der für die Förderung nach dem WBG zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Zweck gebunden wird. Sofern die Mittel nicht insgesamt erhöht werden, wirkt sich dies auf die Förderung auf Grundlage anderer Fördertatbestände aus (Unterrichtsstunden).

Während der Förderungsausschuss im Jahr 2015 zunächst eine Anhebung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse von 18 € auf 23 € pro Unterrichtsstunde bzw. von 20 € auf 26 € pro Unterrichtsstunde bei einer Doppeldozentur empfahl, sprach der Landesausschuss für Weiterbildung im Ergebnis weiterer, gemeinsamer Beratungen mit dem Förderungsausschuss deshalb keine Empfehlung zur Erhöhung der Honorarkostenzuschüsse aus, obgleich er diese prinzipiell für notwendig hielt. Er begründete dies damit, dass eine Erhöhung der Honorarkostenzuschüsse nur bei einer dauerhaften Erhöhung des Weiterbildungsbudgets sinnvoll sei. Eine Anhebung der Honorarkostenzuschüsse ohne eine parallele Erhöhung des

Weiterbildungsbudgets könne für das Land die Durchführung von weniger Unterrichtsstunden und entsprechend weniger Maßnahmen als bisher bedeuten und zu einer geringeren Weiterbildungsteilnahme führen.

In der aktuellen Amtsperiode des Landesausschusses für Weiterbildung ist die Erhöhung der Honorarkostenzuschüsse ein Schwerpunktthema im Unterausschuss 1 – Förderungsausschuss. Die Honorarkostenzuschüsse wurden letztmalig im Jahr 2011 erhöht.

## B Lösung

Die Notwendigkeit einer Anhebung steht nach Ansicht des Unterausschusses 1 außer Frage. Derzeit werden die Honorare der Dozentinnen und Dozenten im Level 1 mit 75 % bzw. 100 % von 18 € pro Unterrichtsstunde und im Level 2 mit 25 % bzw. 40 % von 18 € pro Unterrichtsstunde bezuschusst. Bei Doppeldozenten in Bildungszeitveranstaltungen liegt die Berechnungsbasis derzeit bei 20 € pro Unterrichtsstunde.

Auf Basis der im Jahr 2017 durchgeführten Unterrichtsstunden der nach dem WBG anerkannten und geförderten Einrichtungen (WBE) wurde berechnet, welche Zuschuss-Summen die finanziell geförderten Einrichtungen generieren könnten, wenn die Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse erhöht wird. Durch eine alleinige Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse ohne gleichzeitige Erhöhung der Förderanteile in den verschiedenen Levels würde der von den Weiterbildungseinrichtungen zu tragende Eigenanteil jedoch stark ansteigen:

Level	Förderanteil nach WBG	Eigenanteil der WBE	Förderung auf Basis von 18 € pro Unterrichtsstunde	Eigenanteil der WBE bei Vergütung der Unterrichtsstunde mit		
				18 €	26 €	31 €
Level 1.2 bis 1.5	75%	25%	75 % von 18 € =	25 % von 18 € =	25 % von 26 € =	25 % von 31 € =
			<b>13,50 €</b>	<b>4,50 €</b>	<b>6,50 €</b>	<b>7,75 €</b>
Level 2.3 und 2.4	40%	60%	40 % von 18 € =	60 % von 18 € =	60 % von 26 € =	60 % von 31 € =
			<b>7,20 €</b>	<b>10,80 €</b>	<b>15,60 €</b>	<b>18,60 €</b>
Level 2.1, 2.2, 2.5, 2.6	25%	75%	25 % von 18 € =	75 % von 18 € =	75 % von 26 € =	75 % von 31 € =
			<b>4,50 €</b>	<b>13,50 €</b>	<b>19,50 €</b>	<b>23,25 €</b>

Da eine Umlage auf die Teilnehmendengebühren nicht gewünscht ist, die Auswirkungen auf die Einrichtungen aber auch für diese verträglich gestaltet werden sollen, empfiehlt der Unterausschuss 1, auch die Förderanteile in den verschiedenen Levels zu erhöhen, wenn die Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse erhöht wird.

Um eine detaillierte Beratung im Unterausschuss 1 zu ermöglichen, wurde das Weiterbildungsreferat der Senatorin für Kinder und Bildung um Erstellung entsprechender Modellrechnungen gebeten.

Die Modellrechnungen wurden wie folgt aufgestellt:

- Basis sind die nach dem WBG abgerechneten Unterrichtsstunden des Jahres 2017;
- Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse von derzeit 18 € auf 25 €, auf 26 € bzw. auf 31 € und
- parallele Erhöhung der Förderanteile der verschiedenen Levels, so dass sich die Eigenanteile für die Einrichtungen nur geringfügig erhöhen.

Im Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss 1 einigten sich die Mitglieder darauf, dem Landesausschuss für Weiterbildung verschiedene Alternativen im Hinblick auf die Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse aufzuzeigen.

Den folgenden drei Tabellen ist zu entnehmen, welche Zuschuss-Summen die (derzeit) nach dem WBG anerkannten und geförderten Einrichtungen generieren würden und dementsprechend auch, um welche Summe das Weiterbildungsbudget zur besseren Bezahlung der in der Weiterbildung im Lande Bremen tätigen Dozentinnen und Dozenten aufgestockt werden müsste.

**Berechnung des zusätzlichen Mittelbedarfs bei Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse auf 25 €, 26 € und 31 € sowie der Anteile pro Level**

Berechnungsbasis 25 €				Berechnungsbasis 26 €				Berechnungsbasis 31 €			
Level	UStd	Zuschuss in %	möglicher Zuschuss in € (Basis = 25 €)	Level	UStd	Zuschuss in %	möglicher Zuschuss in € (Basis = 26 €)	Level	UStd	Zuschuss in %	möglicher Zuschuss in € (Basis = 31 €)
Level 1.1	1.255	100%	31.375 €	Level 1.1	1.255	100%	32.630 €	Level 1.1	1.255	100%	38.905 €
Level 1.2 bis 1.5	25.879	80%	517.580 €	Level 1.2 bis 1.5	25.879	80%	538.283 €	Level 1.2 bis 1.5	25.879	85%	681.912 €
Level 2.3, 2.4	3.746	55%	51.508 €	Level 2.3, 2.4	3.746	55%	53.568 €	Level 2.3, 2.4	3.746	65%	75.482 €
Level 2.1, 2.2, 2.5, 2.6	30.703	45%	345.409 €	Level 2.1, 2.2, 2.5, 2.6	30.703	45%	359.225 €	Level 2.1, 2.2, 2.5, 2.6	30.703	55%	523.486 €
<b>gesamt</b>			<b>945.871 €</b>	<b>gesamt</b>			<b>983.706 €</b>	<b>gesamt</b>			<b>1.319.785 €</b>

Regelförderungsmittel 2019 = 484.135 €      Regelförderungsmittel 2019 = 484.135 €      Regelförderungsmittel 2019 = 484.135 €

<b>zusätzlicher Bedarf:</b>	461.736 €	<b>zusätzlicher Bedarf:</b>	499.571 €	<b>zusätzlicher Bedarf:</b>	835.650 €
-----------------------------	-----------	-----------------------------	-----------	-----------------------------	-----------

Erläuterungen:

Wenn die Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse von derzeit 18 € auf 25 € und parallel dazu die Förderanteile erhöht würden, würden die Einrichtungen (bei gleichem Unterrichtsvolumen wie im Jahr 2017) insgesamt 945.871 € generieren. Das Land bezuschusst jedoch nur bis zur Höhe des zur Verfügung gestellten Budgets. Ausgehend von den im Jahr 2019 für die Regelförderung zur Verfügung gestellten Mitteln (484.135 €) würden zusätzliche Mittel in Höhe von 461.736 € benötigt. Bei einer Erhöhung der Berechnungsbasis auf 31 € würden die Einrichtungen eine Summe in Höhe von 1.319.785 € generieren. Damit würden zusätzlich 835.650 € benötigt.

Sollte die Förderung nach dem WBG nicht erhöht werden, könnte sich eine Erhöhung der Honorarkostenzuschüsse wie folgt auswirken:

Die Einrichtungen

- tragen darüber hinaus anfallende Kosten selber (im Rahmen ihrer Möglichkeiten),
- erhöhen die Teilnehmendengebühren,
- reduzieren das von ihnen angebotene Unterrichtsvolumen und laufen damit Gefahr, dass sie weniger oder keine Mittel im Rahmen der institutionellen Förderung erhalten, die auf den durchgeführten Unterrichtsstunden basiert, oder
- zahlen ihren Dozentinnen und Dozenten weniger als den nach dem WBG höchstmöglichen Zuschuss, was einen Wettbewerbsvorteil für finanziell besser aufgestellte Einrichtungen bedeuten würde.

Die Mitglieder des Unterausschusses stimmten darin überein, dem Landesausschuss für Weiterbildung eine Erhöhung der Berechnungsbasis für die Honorarkostenzuschüsse und parallele Erhöhung der Förderanteile in den Levels bei Ausgleich des zusätzlichen Mittelbedarfs durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Förderung nach dem WBG zu empfehlen.

Mit Blick auf die oben dargestellten Modelle empfiehlt der Unterausschuss ab dem Doppelhaushalt 2020/2021 eine Erhöhung der Berechnungsbasis auf 27 €. Langfristig hält der Unterausschuss eine Erhöhung auf 31 € pro Unterrichtsstunden für notwendig.

Ergänzend empfiehlt der Unterausschuss, das Fördermodell auf lange Sicht auch inhaltlich zu überprüfen.

## **C    **Beschluss****

- Der Landesausschuss für Weiterbildung bittet das Land, das Budget für die Maßnahmenförderung nach dem WBG um \_\_\_\_\_ € aufzustocken, damit die Honorarkostenzuschüsse erhöht werden können.
- Der Landesausschuss für Weiterbildung schließt sich der Empfehlung des Unterausschusses 1 an, das Fördermodell nach dem WBG mittelfristig dahingehend zu überprüfen, ob es noch den aktuellen Anforderungen entspricht.